

┌

└

Ort

Datum

**Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach §24 Abs. 1 der 1. SprengV
zum Kauf und Gebrauch von Feuerwerkskörpern der Klasse II**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die oben genannte Ausnahmegenehmigung für den Erwerb und die Durchführung eines Feuerwerkes der Klasse II außerhalb der gesetzlich zugelassenen Zeit.

Antragsteller (Veranstalter): _____

Veranstaltungsort: _____

Datum und Uhrzeit: _____

Anlass des Feuerwerkes: _____

Bereitstehende Sicherheitsvorkehrungen: _____

Durchführung/Abbrand erfolgt durch (Name/Anschrift der am Abbrennplatz **verantwortlichen Person**): _____

Mit freundlichen Grüßen,

Hinweise und Tipps zum erfolgreichen Antrag:

- Der Antrag sollte spätestens **14 Tage vorher** bei der zuständigen Gemeinde / Stadt vorzuliegen (Ordnungsamt). Klären sie in einem Vorgespräch die Stimmung der Gemeinde zu Ihrem Antrag ab. Zuständig ist immer die Gemeinde in der das Feuerwerk abgebrannt werden soll. Lassen Sie sich nicht an das Gewerbeaufsichtsamt verweisen wie es oft, in Unwissenheit, versucht wird. Dieses ist nur für Großfeuerwerke von Berufsfeuerwerkern zuständig, nicht für Klasse II Feuerwerke!
- Die Genehmigung ist kostenpflichtig und kostet, je nach Aufwand der Behörde, zw. € 30.- und € 200.- (SprengKostV, Abschnitt I Ziffer 20 f)
- Wird das Feuerwerk nicht auf ihrem eigenem Grundstück abgebrannt benötigen sie, am besten schriftlich, das Einverständnis des Grundstückseigentümers.
- Die Feuerwerkskörper dürfen nur von einer Person abgebrannt werden die das 18. Lebensjahr bereits erreicht hat.
- Für die Bewilligung des Antrages können die Unterschriften der umliegenden Nachbarn auf ihr Einverständnis hilfreich sein.
- Evtl. ist es auch hilfreich einen Lageplan (Maßstab 1:5000) beizulegen in dem der Abbrennort und die Zuschauer eingezeichnet ist.
- Wenn Sie ein Bodenfeuerwerk (Sonnen, Vulkane, Fontänen, etc.) abbrennen möchten und auf Raketen und Knallkörper verzichten können vermerken sie dies in Ihrem Antrag oder Vorgespräch. Dies könnte, insbesondere in Wohngebieten, ebenfalls für eine Entscheidung bedeutsam sein.
- Klären Sie vorher ab ob brandempfindliche Objekte, Naturschutzgebiete, Flugplätze, etc. im Umkreis von 200 m sind. Dies ist ebenfalls bei der Entscheidungsfindung ausschlaggebend. Das Abbrennen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen ist nach §23 Abs. 1 der 1. SprengV verboten.
- Achten Sie darauf dass Feuerlöscher eine gültige Zulassung haben.
- Informieren Sie auch die zuständige Feuerwehr und Polizeidienststelle um Fehlalarme zu vermeiden.
- Sollte der Antrag abgelehnt werden, können Sie immer noch einen Pyrotechniker mit dem Abbrand des Feuerwerkes beauftragen. Berufsfeuerwerker sind nur anzeigepflichtig, nicht genehmigungspflichtig!
- Ablehnungen müssen begründet werden. Fragen Sie nach den Gründen. Oft lassen sich diese einfach beseitigen.
- Fragen Sie beim Händler, bei dem Sie die Ware beziehen, ob er Ihnen vielleicht Merkblätter zu Verfügung stellen kann in denen Sie Tipps zum Aufbau und Abbrand von Klasse II Feuerwerkskörpern finden.
- Oft haben Gemeinden oder Städte noch nie eine Ausnahmegenehmigung ausfüllen müssen und wissen daher gar nicht was sie zu tun haben. Geben Sie dem Sachbearbeiter doch einfach die Telefonnummer ihres Fachhändlers. Der hilft sicher mit Musterbescheiden oder Auskünften aus.
- Denken Sie auch an die Haftung für Schäden durch das Feuerwerk und sprechen Sie vorher mit Ihrer Privathaftpflichtversicherung ob diese gedeckt werden.
- Errichten Sie um den Abbrennplatz eine Absperrung (z. B. mit Absperrband) und stellen Sie Löschmittel und Verbandskasten bereit. Denken Sie vor allem an Medikamente für Brandverletzungen.
- Entfernen Sie stets Ihre Abfälle wenn Sie wieder ein Feuerwerk dort schießen möchten.
- Halten Sie einen Sicherheitsabstand von mind. 25 Metern im Umkreis, bei Raketen von mind. 60 Metern ein.